

Statuten

der

**Christlichdemokratischen
Volkspartei (CVP)
Wahlkreis Willisau**

A) Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Wahlkreis Willisau (nachfolgend Partei genannt) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit dem Zweck, die Grundsätze einer christlichdemokratisch fundierten Politik zu verwirklichen. Massgebend sind die Zweckbestimmungen der Statuten der CVP des Kantons Luzern und der Bundespartei. Der Sitz des Vereins befindet sich bei der jeweiligen Präsidentin oder beim jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zur Erfüllung ihres Zweckes obliegen der Partei insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Nomination von eigenen Kandidatinnen und Kandidaten für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen
- Vorbereitung und Durchführung der Kantonsratswahlen im Wahlkreis in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei und den Ortsparteien
- Koordination, Dienstleistungen und Themenmanagement zugunsten der Ortsparteien in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei

B) Organisation

Art. 3

Die Partei setzt sich aus sämtlichen Ortsparteien der CVP aus dem Wahlkreis Willisau zusammen. Diese konstituieren sich selbst und haben eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Ortsparteien können sich regional untereinander und nach Bedürfnis selber organisieren.

Die Partei kann sich in weitere Gruppierungen wie Seniorengruppe, Frauengruppe, Jugendgruppe usw. gliedern (siehe auch Art. 9 Abs. 2 Statuten der Kantonalpartei).

C) Die Organe der Partei

Art. 4

Organe der Partei sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Die Ortsparteienkonferenz
3. Der Vorstand
4. Die Kontrollstelle

1. Delegiertenversammlung

Art. 5

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei und setzt sich zusammen aus:

- a) Den Delegierten der Ortsparteien. Die Zahl der Delegierten der Ortsparteien basiert auf den Ergebnissen der letzten Kantonsratswahlen. Pro 50 Listenstimmen und einen Bruchteil von mindestens 25 Listenstimmen haben sie Anspruch auf eine Delegierte oder einen Delegierten. Jeder Ortspartei steht hingegen im Minimum eine Vertretung von zwei Delegierten zu.
- b) Den durch die kantonale Delegiertenversammlung gewählten eidgenössischen Delegierten, die im Wahlkreis Willisau ihren Wohnsitz haben.
- c) Den Mitgliedern des Vorstandes
- d) Den der Partei angehörenden Mitgliedern der eidgenössischen und kantonalen Räte, des Regierungsrates, der kantonalen und eidgenössischen Gerichte, sofern sie im Wahlkreis Willisau ihren Wohnsitz haben.
- e) Den der Partei angehörenden ehemaligen Mitgliedern der eidgenössischen und kantonalen Räte, des Regierungsrates der kantonalen und eidgenössischen Gerichte, sofern sie im Wahlkreis Willisau ihren Wohnsitz haben und auf das Stimmrecht nicht verzichtet haben.
- f) 3 Vertreterinnen oder Vertretern der CVP-Seniorengruppe des Wahlkreises Willisau
- g) 3 Vertreterinnen der CVP-Frauengruppe des Wahlkreises Willisau.
- h) 10 Mitgliedern der JCVP des Wahlkreises Willisau; diese sind wenn möglich regional angemessen zu verteilen.
- i) weiteren von der Delegiertenversammlung anerkannten Untergruppen mit zugeteilter Stimmzahl.

Die der Delegiertenversammlung von Amtes wegen angehörenden Mitglieder (Abs. 1 lit. b – e) können sich, auch wenn sie gleichzeitig mehrere Chargen innehaben, nicht vertreten lassen.

Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten und in deren resp. dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 6

Der Delegiertenversammlung obliegen:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
3. Wahl der Kontrollstelle;
4. Nomination der Delegierten für die Bundespartei;
5. Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlkreises Willisau für eidgenössische und kantonale Wahlen zuhanden der kantonalen Partei und für Wahlen im Wahlkreis Willisau;
6. Grundsätzliche Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen, sofern sich solche für die Partei als wünschbar erweisen;
7. Behandlung von andern Geschäften, die ihr von der Ortsparteienkonferenz, vom Vorstand oder von einer Ortspartei vorgelegt werden, sofern sie in den Aufgabenbereich der Partei fallen.

Art. 7

Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

1. In der Regel im Dezember nach den ordentlichen Gemeindewahlen
2. auf Beschluss des Vorstandes oder der Ortsparteienkonferenz.

2. Die Ortsparteienkonferenz

Art. 8

Die Ortsparteienkonferenz setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsparteien zusammen und wird von der Wahlkreispräsidentin oder dem Wahlkreispräsidenten geleitet.

Der Vorstand kann zu den Sitzungen der Ortsparteienkonferenz Gäste und weitere interessierte Kreise der kantonalen und kommunalen Behörden einladen, insbesondere die Wahlkreisfraktion des Kantonsrates und die Mitglieder von kommunalen Behörden.

Die Mitglieder der Ortsparteienkonferenz können sich vertreten lassen.

Art. 9

Die Ortsparteienkonferenz wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- nimmt Stellung zu politischen und Parteiangelegenheiten;
- berät die wichtigen Wahlgeschäfte und bereitet diese in Zusammenarbeit mit den Ortsparteien zuhanden der Delegiertenversammlung vor;
- koordiniert den Wahlkampf bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen;
- beschliesst über das Budget und die Jahresrechnung sowie den Beitrag der Ortsparteien;
- beschliesst über eigene Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung.

3. Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand wird jeweils nach den ordentlichen Gemeindewahlen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident wird in die Funktion gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11

Die Tätigkeit des Vorstandes gliedert sich in folgende Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Sekretariat
- c) Finanzen
- d) Themenmanagement
- e) Personelles
- f) Wahlen und Abstimmungen
- g) Kommunikation

Art. 12

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, soweit sie nicht einem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) Vorbereitung und Einberufung der Ortsparteienkonferenz
- d) Durchführung von Parteiaktionen
- e) Auftragserteilung an die Ressorts und deren Kontrolle
- f) Wahl der Mitglieder der Ressorts und politischen Kommissionen.

4. Die Kontrollstelle

Art. 13

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Sie prüft jährlich die Rechnung und erstattet der Ortsparteienkonferenz Bericht.

D) Wahlen und Abstimmungen

Art. 14

Die Wahlen in den Vorstand und in die Kontrollstelle finden alle vier Jahre jeweils nach den ordentlichen Gemeindewahlen statt.

Art. 15

Sofern von der Delegiertenversammlung keine andere Verfahrensordnung beschlossen wird, gilt bei Abstimmungen und Wahlen folgende Regelung:

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; 1/5 der anwesenden Delegierten kann eine geheime Durchführung verlangen.
2. Im ersten und im zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen fallen bei der Berechnung des absoluten Mehr ausser Betracht. Bei den nachfolgenden Wahlgängen gilt jeweils das relative Mehr.
3. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Der Vorsitzende hat bei Abstimmungen das Recht zum Stichentscheid.
4. Der Erlass oder die Änderung der Statuten hat mit 2/3 Mehrheit der Delegierten zu erfolgen

Die Ortsparteienkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Sie ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Ortsparteipräsidentinnen oder –präsidenten oder deren Vertretung anwesend sind.

E) Finanzen

Art. 16

Die Partei beschafft sich die benötigten Mittel nach Finanzkonzept der Kantonalpartei, durch Beiträge der Ortsparteien sowie durch Spenden.

F) Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses endet mit dem Inkrafttreten dieser Statuten.

Art. 18

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Statuten der Kantonalpartei subsidiär.

Art. 19

Diese Statuten treten nach erfolgter Zustimmung durch die Delegiertenversammlung mit der Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden jene vom 3. November 2000 mit Änderung vom 3. September 2005 aufgehoben.

Eine Revision kann durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden und bedarf der Genehmigung der Kantonalpartei.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 19. November 2009

Die Präsidentin
sig. Marie-Theres Knüsel Kronenberg

Die Sekretärin
sig. Luzia Kurmann Schaffer